

Gemeinde Jettingen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 07.11.2017

Anwesend: Bürgermeister **Burkhardt** und 16 Gemeinderäte (Normalzahl: 18)
Schriftführer: Anna-Lisa Kellner
Abwesend: Michael Strohäker und Sabine Kirn
Befangen:
Außerdem anwesend: Otto Hauser, Walter Lang und Jochen Hasenburger, sowie Vertreterinnen der Presse und Zuhörer und Zuhörerinnen

Az.: 022.32;
815.31
§ 5

Neukalkulation und Neufestsetzung der Wassergebühren ab dem 01.01.2018 - 8. Änderung des Wasserversorgungssatzung

1. Sachvortrag

Die Wassergebühren wurden letztmals 2015 erhöht auf eine Verbrauchsgebühr mit 1,89 €/m³. Beim Jahresabschluss 2016 (Verlust rd. 69.000 €) und der Aufstellung des Haushaltsplanes 2018 wurde festgestellt, dass dieser Gebührensatz bei weiter steigenden Kosten auch in den kommenden Jahren für eine Kostendeckung nicht ausreicht. In der beiliegenden Gebührenkalkulation ist dargestellt, dass bei den Ausgaben steigende Kosten in Form von Zweckverbandsumlagen für den Fremdwasserbezug, Abschreibungen für getätigte Investitionen in das Leitungsnetz und höhere Leistungen zur Unterhaltung des Rohrnetzes und der Wasserzähler sowie höhere Verwaltungskosten festzustellen sind. Ebenso sinken die kalkulatorischen Einnahmen aus Beitragsauflösungen. Obwohl die Darlehenszinsen deutlich rückläufig sind und der Wasserabsatz steigt, ist eine Gebührenerhöhung aufgrund der steigenden Kosten unumgänglich. Auch sind die Abdeckung der Verluste 2016 und des voraussichtlichen Verlustes 2017 durch entsprechende Gebühreneinnahmen vorzunehmen. Die notwendige Erhöhung der Wassergebühren soll verteilt werden auf die mit einem hohen Fixkostenanteil an der Wasserversorgung belastete Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr nach gemessenem Wasserverbrauch.

Die Kalkulation der Wassergebühren auf der Basis der aktuellen Kosten ab 2018 berücksichtigt die genannten Kostensteigerungen. Die zeitnahe Anpassung der Wassergebühr an die steigenden Kosten ist unerlässlich, da ein Verzicht weiter ansteigende jährliche Verluste der Wasserversorgung in Höhe von rund 50.000 € zur Folge hätte. Auch einschließlich dieser maßvollen Erhöhung der Verbrauchsgebühr liegt die Gemeinde im Durchschnitt mit den anderen Kreisgemein-

Auszüge für:

___ Bürgermeister ___ Kämmerei ___ Bauakten
 ___ Hauptamt ___ Ortsbauamt ___ Landratsamt
 ___ Ordnungsamt ___ Personalakten ___ _____

Diesen Auszug beglaubigt:

Bürgermeisteramt Jettingen
 Datum
 Unterschrift

den bzw. auch landesweit in einem durchschnittlichen Bereich.

Die letzte Wassergebührenerhöhung erfolgte vor drei Jahren. Die Gebührenerhöhung beträgt insgesamt rund 6% bezogen auf die drei Jahre seit der letzten Erhöhung, d. h. sie entspricht einer jährlichen Preissteigerung von rund 2%, was in etwa im Rahmen der allgemeinen Preissteigerung liegt.

Die Verbrauchsgebühr soll von 1,89 €/m³ auf 1,97 €/m³ und die Wasserzählergebühr für den Haushaltskunden von 4,00 € auf 5,00 € / Monat angehoben werden.

2. Beratung

Gemeinderat Wolfgang Siebenrock fordert, den Wasserverlust, welcher maßgeblich zur Erhöhung der Wassergebühren beigetragen hat, weiterhin im Auge zu behalten damit nicht weitere Erhöhungen der Wassergebühren anstehen. Bürgermeister Burkhardt erläutert hierzu, dass der Wasserverlust im letzten Jahr wieder auf 8% zurückgegangen ist und mit einer weiteren Senkung zu rechnen sei. Im Bundesdurchschnitt liegt die Gemeinde sehr gut. Deutschlandweit liegt der Wasserverlust durchschnittlich bei 10,5%.

Gemeinderat Alexander Steinborn fragt, ob auch der Fremdwasserbezug teurer geworden sei, was sich ebenfalls auf den Wasserpreis auswirken würde. Bürgermeister Burkhardt bestätigt dies.

Gemeinderat Reinhold Seeger möchte wissen, wer der Darlehensgeber für die Wasserversorgung sei und ob noch Konzessionsabgaben von der Wasserversorgung verlangt werden. Der Vorsitzende Herr Burkhardt erklärt, dass die Wasserversorgung über innere Darlehen i. H. v. rd. 3 Mio. Euro von der Gemeinde finanziert ist. Die Darlehen sind mit einem Zinssatz von durchschnittlich rd. 3% verzinst. Eine Konzessionsabgabe wird nicht erhoben.

Sodann fasst das Gremium bei 17 Zustimmungen folgenden einstimmigen

Beschluss:

Die Verbrauchsgebühr der Wasserversorgung wird ab 2018, wie in der Gebührenkalkulation vorgeschlagen, auf 1,97 €/m³ festgelegt. Die Grundgebühren für die einzelnen Zählergrößen werden gemäß der in der Gebührenkalkulation aufgeführten Tabelle neu festgesetzt.

Die Wasserversorgungssatzung wird durch die in der Anlage abgedruckte Änderungssatzung geändert.

Sitzung vom 07.11.2017

Gemeinde Jettingen
Landkreis Böblingen

**8. Satzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
- Wasserversorgungssatzung - vom 15. Oktober 2002
i.d.F. vom 18.11.2014**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen in seiner Sitzung am 07.11.2017 folgende

**8. Satzung
zur Änderung der Wasserversorgungssatzung**

beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser -Wasserversorgungssatzung- vom 15.10.2002 i. d. F. vom 18.11. 2014 wird wie folgt geändert und die genannten §§ erhalten folgenden Wortlaut:

§ 41 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr) Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Zählergröße nach Nenndurchfluss Qn m ³ /h	Zählergröße nach Dauerdurchfluss Q3 m ³ /h	€ / Monat
1,5 und 2,5	2,5 und 4	5,00
3,5 und 5 (6	6,3 und 10	6,00
10	16	12,50
15	25	50,00

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 42 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,97 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,97 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Jettingen, den 07.11.2017

Hans Michael Burkhardt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.